

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

ISIN: AT0000A267T7
WKN: A2RWRW

17.01.2019

Nachrangige Fix to Float Anleihe 2019-2029 (Serie 108) (die *Schuldverschreibungen*)

unter dem

Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen*

Wichtiger Hinweis

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* (das "**Programm**") vom 30.5.2018 einschließlich der Nachträge vom 31.8.2018 und vom 27.12.2018 (der "**Prospekt**") gelesen werden.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die *Schuldverschreibungen* geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) definiert) sind; und (ii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und Beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die die *Schuldverschreibungen* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertrieber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Warnung: Der Prospekt vom 30.5.2018 wird voraussichtlich bis zum 29.5.2019 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbooe.at) zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Emittentin (www.rlbooe.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigelegt.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in Euro ("**EUR**" oder die "**Währung**") als Daueremission ab dem 05.02.2019 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,-- (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,-- auf, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zu Angebotsbeginn am 22.01.2019 100,00 % beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2

(Status)

- (1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Tier 2 Instrumente* (wie nachstehend definiert) darstellen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* bezeichnet werden.

- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.
- (5) Nachträglich können der Rang der *Schuldverschreibungen* nicht geändert sowie die Laufzeit der *Schuldverschreibungen* und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (6) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.

§ 3 (Zinsen)

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung ("**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem 05.02.2019 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) gemäß der

in Absatz 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

(2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:

- (a) In der *Zinsperiode* vom 05.02.2019 (einschließlich) bis 04.02.2021 (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem *Fixzinssatz* von 3,00 % p.a. (der "**Fixzinssatz**") verzinst.
- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet und in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).

Maximalzinssatz und Mindestzinssatz. Der *Zinssatz* ist durch den Maximalzinssatz von 4,50 % p.a. und den Mindestzinssatz von 2,50 % p.a. begrenzt.

(3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.

(4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode.** Ausgenommen bei fixverzinslichen *Schuldverschreibungen* wird die *Berechnungsstelle* veranlassen, dass der *Zinssatz* und die jeweilige *Zinsperiode* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat.

(6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.

(7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

"**Fixzinsszahlungstag**" bedeutet der 05.02.2020 und der 05.02.2021. "**Fixzinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinsszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinsszah-*

lungstag (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich). Der erste Fixzinszahlungstag ist der 05.02.2020.

"Variabelzinszahlungstag" (und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein **"Zinszahlungstag"**) bedeutet den 05.02. eines jeden Jahres ab dem Jahr 2022. **"Variabelzinsperiode"** (und zusammen mit der Fixzinsperiode, eine **"Zinsperiode"**) bedeutet den Zeitraum ab dem *Variabelverzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Variabelzinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Variabelzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Variabelzinszahlungstag* (ausschließlich). Der erste Variabelzinszahlungstag ist der 05.02.2022.

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.

- (8) **"Zinstagequotient"** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer und variabler Verzinsung (der **"Zinsberechnungszeitraum"**) (30/360):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

- (9) **"Zinsberechnungsbasis"** ist der Angebotssatz für den 12-Monats-EURIBOR wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die **"festgelegte Zeit"**) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) angezeigt, wie von der *Berechnungsstelle* festgelegt.

"Bildschirmseite" meint die Reutersseite "EURIBOR01" oder jede Nachfolgeseite.

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die **"Referenzbanken"**) deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone (der **"relevante Markt"**) etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel

(falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* für die *Emittentin* angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von 100,00 % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 05.02.2029 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.** Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:
- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
 - (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und

- (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

(7) **Definitionen:**

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint 100,00 % des Nennbetrags.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.

- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem die Banken in Linz für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zum Ausgleich von Zahlungen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft,
Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich

Berechnungsstelle: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft,
Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich
- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.

- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Schuldverschreibungen* betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten

als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

"**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

- | | |
|--|--|
| 1. Vertriebsmethode: | Nicht syndiziert |
| 2. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: | Nicht anwendbar |
| (ii) feste Zusage: | Nicht anwendbar |
| (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: | Nicht anwendbar |
| 3. Intermediäre im Sekundärhandel: | Nicht anwendbar |
| (i) Kursstabilisierender Manager: | Nicht anwendbar |
| 4. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen: | |
| (i) in der Bundesrepublik Deutschland: | Nicht anwendbar |
| (ii) in Österreich: | RAIFFEISENLANDESBANK OBER-ÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT und alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich |
| 5. Emissionsrendite: | Die Emissionsrendite beträgt mindestens 2,61 % p.a. und höchstens 4,15 % p.a. (bezogen auf den Emissionspreis zu Angebotsbeginn von 100,00 % und unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen bis zum Laufzeitende gehalten werden). |
| 6. Zeitraum für das Angebot: | Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 22.01.2019 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die " Angebotsfrist "). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. |

- Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.
7. Übernahmevertrag (soweit vorhanden): Nicht anwendbar
8. Provisionen: Nicht anwendbar
- (i) Management- und Übernahme provision: Nicht anwendbar
- (ii) Verkaufsprovision (angeben): Nicht anwendbar
- (iii) Börsezulassungsprovision: Nicht anwendbar
9. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden Zugum-Zug gegen Zahlung des Emissionspreises auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert.
10. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.
11. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt.
12. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
13. Art des Angebots: Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten.
14. Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden: Österreich, Deutschland

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

15. (i) Serie: 108

(ii) Nummer der Tranche:	1 ISIN: AT0000A267T7
16. Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
17. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	Ab 22.01.2019 bis zum Laufzeitende bzw bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.
18. Zulassung zum Handel:	Für die Schuldverschreibungen wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am Begebungstag.
19. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Schuldverschreibungen der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind:	Nicht anwendbar
20. Rating der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
21. Geschätzte Gesamtkosten der Emission:	EUR 200,--
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	EUR 3.900,--
22. Nettoemissionserlös:	Nicht anwendbar
23. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse:	Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.
24. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:	Nicht anwendbar
25. Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	Geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger
26. Angaben gemäß Benchmark Verordnung:	
(i) Referenzzinssatz:	12-Monats EURIBOR

- (ii) Name des Administrators: EMMI (European Money Markets Institute)
- (iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung: Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist EMMI im öffentlichen Register nicht genannt.
- Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch EMMI derzeit nicht erforderlich, weil EMMI unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark Verordnung fällt.

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Schuldverschreibungen und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**RLB OÖ**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der "Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG" (*Capital Requirements Directive IV - "CRD IV"*) in der Europäischen Union zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Schuldver-

schreibungen in Deutschland und Österreich während der maßgeblichen Angebotsperiode, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten.

B. Die Emittentin

- | | | |
|-------------|--|---|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung | Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich" oder "RLB OÖ". |
| B.2 | Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland | Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Linz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf. |
| B.4b | Bekannte Trends | Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveau und die bevorstehenden technologischen Veränderungen im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, welche möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben |

können. Darüber hinaus können sich auch etwaige negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und *at equity* bilanzierten Unternehmen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse sowie die von der Europäischen Zentralbank durchgeführten Stresstests und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weiters können sich strengere Rechtsprechungen und -auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf die Finanzbranche auswirken.

Auswirkungen auf die Emittentin

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

B.5 Gruppe

Die RLB OÖ ist das Mutterunternehmen der RLB OÖ-Gruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "**RLB OÖ-Gruppe**" oder die "**Gruppe**"). Der Konzernkreis der Gruppe umfasst 161 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe Österreich**"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich.

Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**") bildet die dritte Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich und ist als an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft organisiert. Die Raiffeisenlandesbanken halten als Mehrheitseigentümer der RBI zusammen direkt und/oder indirekt rund 58,8 % der begebenen Aktien der RBI (Stand: 30.5.2018), wobei die Emittentin rund 9,5 % hält. Die übrigen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz (*free float*).

Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	in Millionen €	31.12.2017	31.12.2016
Gesamtvermögen		40.319	39.385
Verbindlichkeiten		35.915	35.457
Eigenkapital		4.404	3.928
Zinsüberschuss		714	439
Jahresüberschuss nach Steuern (den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbar)		484	193

Quelle: Geschäftsbericht 2017 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 49 und 51.

Die Zahlen in der obigen Tabelle sind gerundet. Aufgrund der Rundung kann es Abweichungen zu den im Geschäftsbericht 2017 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft dargestellten Zahlen geben.

in Millionen €	30.6.2018	31.12.2017
Gesamtvermögen	40.690	40.319
Verbindlichkeiten	36.308	35.915
Eigenkapital	4.382	4.404

in Millionen €	30.6.2018	30.6.2017
Zinsüberschuss*	296	311
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnender Periodenüberschuss nach Steuern	166	210

*inklusive Ergebnissen aus "at equity" bilanzierten Unternehmen

Quelle: Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht 2018 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 17, 19

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, das heißt seit dem 31.12.2017, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen

Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

rungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin

tin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.06.2018, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Entfällt; es gab keine wichtigen Ereignisse aus jüngerer Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

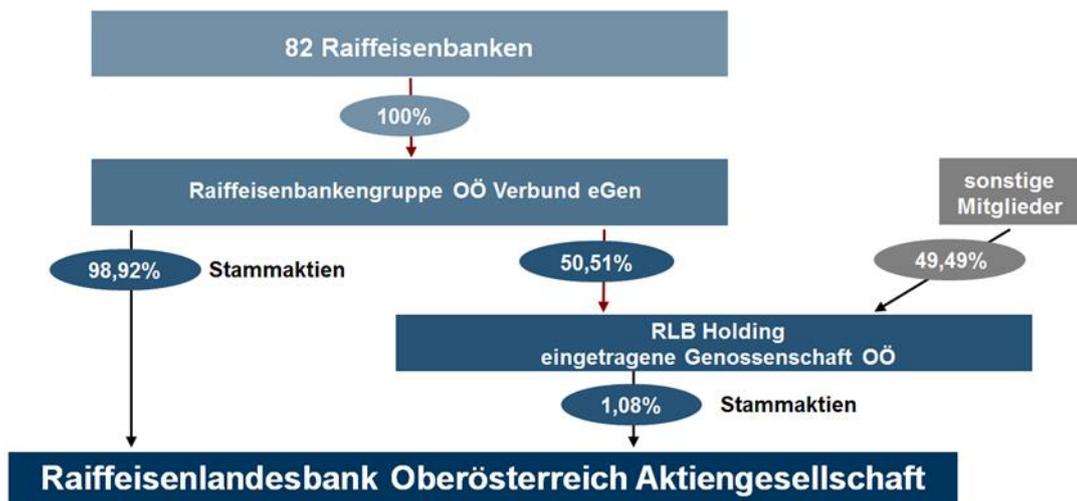
Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und als Universalkreditinstitut tätig. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin ihre Kunden mit Export- und internationalem Finanzservice. Die fünf Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind:

- Corporates;
- Retail & Private Banking;
- Financial Markets;
- Beteiligungen; und
- Corporate Center.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hält eine direkte Beteiligung von 98,92 % an der Emittentin. Weiters ist die RLB Holding eingetragene Genossenschaft OÖ mit 1,08 % direkt an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin steht über die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen indirekt im Eigentum der 82 oberösterreichischen Raiffeisenbanken, wobei keine dieser Raiffeisenbanken mehr als 10 % an der Emittentin hält.

B.17 Ratings der Emittentin

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH geratet. Zum Datum des Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin und den hypothekarischen Deckungs-

stock wie folgt dar:

- "Counterparty Risk Assessment Long-term": A3 (cr)
- "Counterparty Risk Assessment Short-term": P-2 (cr)
- "Long Term Bank Deposits": Baa1 – Stabiler Ausblick
- "Long Term Issuer Rating": Baa1 – Stabiler Ausblick
- "Senior Unsecured Rating": Baa1 – Stabiler Ausblick
- "Short Term Bank Deposits": P-2
- "Baseline Credit Assessment": baa3
- "Adjusted Baseline Credit Assessment": baa3
- "Long Term Rating Hypothekarischer Deckungsstock": Aaa

(Quelle: Moody's Deutschland GmbH)

Ratings von Schuldtiteln der Emittentin

Entfällt; diesen Schuldtiteln der Emittentin wurden im Auftrag von oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin keine Ratings zugewiesen.

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen die "**Schuldverschreibungen**") begeben.

Bei den Schuldverschreibungen der gegenständlichen Emission handelt es sich um Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Schuldverschreibungen lautet AT0000A267T7.

Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen lautet A2RWRW.

C.2 Währung

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro ("EUR").

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.

C.8 Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") umfassen insbesondere:

- das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.
- das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten.

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Er-

gänzungskapitals zählen.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- Kein Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.
- Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

C.9 Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

In der Zinsperiode vom 05.02.2019 (einschließlich) bis 04.02.2021 (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit 3,00 % p.a. verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst, der sich wie folgt berechnet und in jedem Fall größer oder gleich Null ist: Zinsberechnungsbasis.

"Zinsberechnungsbasis" ist der Angebotssatz für den 12-Monats EURIBOR wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode angezeigt.

	<p>"Bildschirmseite" meint die Reutersseite "EURIBOR01" oder jede Nachfolgeseite.</p> <p>Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als 4,50 % p.a.</p> <p>Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als 2,50 % p.a.</p>
Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden	Die Schuldverschreibungen werden ab dem 05.02.2019 verzinst.
Zinsfälligkeitstermine	<p>Die Zinsen für die Perioden mit fixer Verzinsung werden am Fixzinzzahlungstag fällig. "Fixzinzzahlungstag" bedeutet den 05.02.2020 und den 05.02.2021.</p> <p>Die Zinsen für die Perioden mit variabler Verzinsung werden am Variabelzinzzahlungstag fällig. "Variabelzinzzahlungstag" bedeutet jeden 05.02. ab dem Jahr 2022.</p> <p>Fällt ein Zinzzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.</p>
Basiswert	Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.
Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrages am 05.02.2029 zurückgezahlt.
Rendite	Die Rendite beträgt mindestens 2,61 % p.a. und höchstens 4,15 % p.a. unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen zu Angebotsbeginn zum Emissionspreis erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.
Vertreter der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11 Zulassung zum Handel	Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse wurde gestellt.

D. Die Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw Kontrahentenrisiko).
- Das Risiko aus Krediten, die an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin ausgegeben werden, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Zinsänderungen und die Verringerung von Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Risiken im Zusammenhang mit Wechselkurschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Wechselkursrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/IT-Risiko).

- Risiko von Wertverlusten aus Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin nicht ausreichend sind und die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).
- Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Negative Referenzzinssätze im Kreditgeschäft könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen. Änderungen der Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und dies wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bun-

des- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

- Risiko der Emittentin, durch die Inanspruchnahme als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden.
 - Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder Oberösterreich.
 - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit.
- D.3** Zentrale Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind und Risikohinweis
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können (Liquiditätsrisiko).
 - Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).
 - Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung sinkt (Inflationsrisiko).
 - Anleihegläubiger sind dem Emittentenrisiko oder Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt (Emittenten- oder Kreditrisiko).
 - Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können (Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb).
 - Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.
 - Potenzielle Interessenkonflikte könnten sich negativ auf die Anleihegläubiger auswirken (Risiko aus potentiellen Interessenkonflikten).
 - Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit,

ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).

- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- Die mit dem Kauf, Verkauf oder dem Halten der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten können die Rendite der Schuldverschreibungen vermindern (Kostenrisiko).
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren in der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren ab Fälligkeit. Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit wird in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen auf zehn Jahre verkürzt. In letzterem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Ri-

siken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.

- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Wenn der anwendbare Referenzzinssatz Null oder sogar negativ ist, sollten Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung beachten, dass der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode Null sein kann.
- Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.
- Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch

die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.

E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt und etwaigen Nachträgen zu diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 50.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit

Emissionspreis

100,00 %, laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten

Festgelegte Stückelung

EUR 1.000,--

Beginn des Angebots

Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 22.01.2019 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.

Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten.

E.4 Interessen und Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Schuldverschreibungen

Die Emittentin kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle oder Zahlstelle, wonach sie aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die die auf die Schuldverschreibungen zu

leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können. Diese Tatsachen könnten zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern führen.

Sofern Mitglieder der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute in die Platzierung bzw den Vertrieb der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, haben auch diese ein wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb von Schuldverschreibungen.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT
als Emittentin